

Forstbetriebsgemeinschaft
Seewald

Mitglieds-, Sach- und Personalkostenbeiträge

Die Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft hat entsprechend § 10 der Satzung am 26.04.2002 die Höhe der Mitglieds-, Sach- und Personalkostenbeiträge wie folgt festgesetzt:

Einmaliger Beitrag bei der Aufnahme in die FBG:

Grundbetrag für jedes Mitglied:	16,00 Euro
zuzüglich für jeden begonnenen ha Waldbesitz:	1,10 Euro

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt bislang: 0,00 Euro

Kostenbeitrag für die Holzvermarktung:

für die Übernahme, die Holzlistenerstellung, die Vermarktung, die Abrechnung und die Auszahlung

1,50 Euro pro Festmeter
für Industrieholz

15,00 Euro pro Los
für Vermessung, Aufnahme und ggf. erforderliche Nachsortierung wird ein Stundensatz von 16,00 Euro berechnet. Für Vermessung hat der Waldbesitzer zusätzlich eine Hilfskraft zu stellen.

Die Geschäftsstelle der FBG kann Centbeträge bis zum vollen Euro auf- oder abrunden.

Der Mindestkostenbeitrag beträgt 10,00 Euro

Der an die Forstkammer abzuführende Mitgliedsbeitrag wird von den einzelnen FBG-Mitgliedern entsprechend dem Waldbesitz erhoben. (Derzeit hinfällig).

Für andere Leistungen werden Kostenbeiträge von der Geschäftsstelle erhoben. Deren Höhe setzt, soweit erforderlich, der Vorstand fest.

Die Auslagen für Schulungskurse, Ausflüge, Exkursionen und andere Veranstaltungen der FBG werden auf die Teilnehmer umgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann aufgrund von § 10 der Satzung alle Beitragssätze jederzeit ändern oder anpassen.